

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen weibliche und männliche Personen; alle sind damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen.

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i.V.m. §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes und § 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Lörrach am 11.03.2020 folgende

Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Lörrach vom 21.03.2018

beschlossen:

Artikel 1

Nach § 3 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.“

Artikel 2

Das Gebührenverzeichnis der Satzung in der letzten Fassung vom 23.10.2019 wird im Abschnitt I wie folgt geändert:

- | | | |
|----|--|------------------------------|
| 1. | 1.07. wird wie folgt gefasst:
„Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien u.ä.“ | 3,50 € bis 150,00 € |
| 2. | 1.08. wird wie folgt gefasst:
„Ausfertigungen aus Akten des Landratsamtes | 6,00 € bis 150,00 €“ |
| 3. | 1.17. wird wie folgt gefasst:
„Zeitgebühr | 50,80 € - 72,80 € je Stunde“ |
| 4. | 2.01.1. wird wie folgt gefasst:
„Zulassung von Ausnahmen von den Anbauverböten für Hochbauten, baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung (§ 9 Abs.1, 4, 5 u. 6 FStrG sowie § 23 StrG)“ | 181,80 € - 2.000,00 € |
| 5. | 2.01.2. wird wie folgt gefasst:
„Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung (§ 9 Abs.1, 4, 6 u. 8 FStrG sowie § 22 Abs.1, 5 u. 8 sowie | 151,50 € - 500,00 € |

§ 23 StrG)“

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| 6. | 2.02. wird wie folgt gefasst:
„Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Kreisstraßen (Verwaltungsgebühr)
Anmerkung: Für Sondernutzungen an Kreisstraßen, ausgenommen Zufahrten und Zugängen werden ggf. zusätzlich zu dieser Verwaltungsgebühr Sondernutzungsgebühren nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung erhoben“ | 60,60 € je Stunde |
| 7. | 2.03. wird wie folgt gefasst:
„Erteilung eines Zustimmungsbescheids zu straßenrechtlichen Sondernutzungen (Aufgrabungen)“ | 242,40 € - 1.000,00 € |
| 8. | 2.04. wird wie folgt gefasst:
„Bearbeitung von Sachschäden/Verunreinigungen an klassifizierten Straßen“ | 60,60 € je Stunde |
| 9. | 2.05. wird wie folgt gefasst:
„Sonstiges (Zeitgebühr)“ | 60,60 € je Stunde“ |

Artikel 3

Das Gebührenverzeichnis der Satzung in der letzten Fassung vom 23.10.2019 wird im Abschnitt II wie folgt geändert:

1. Die Nummern 3. und 3.01. werden aufgehoben.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 23.03.2020 in Kraft.

Lörrach, den 11.03.2020

Marion Dammann
Landrätin